

RICHTLINIEN

für die

Zuerkennung eines Baukostenzuschusses
bei Errichtung eines Wohnhauses
in der Gemeinde Matzendorf-Hölles

Der **Baukostenzuschuss dient zur Abfederung der Aufschließungskosten und kann in der Höhe von 20% der Aufschließungskosten aber höchstens in der Höhe von € 4.000** unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt werden:

- a) Die Aufschließungskosten für das betroffene Grundstück wurden nach dem 01.01.2010 vorgeschrieben.
- b) Der Bauwerber war vor Baubeginn unmittelbar 5 Jahre im Gemeindegebiet ansässig.
- c) Der Bauwerber errichtet ein Wohnhaus nach den Bestimmungen der NÖ Wohnbauförderung.
- d) Fertigstellung der Kellerdecke (bzw. 1.Geschoßdecke).

Auszahlungsvarianten:

- a) Die Auszahlung erfolgt über Antrag nach Fertigstellung der Kellerdecke (bzw. 1. Geschoßdecke) mittels Überweisung auf ein vom Antragsteller genanntes Konto.
- b) Bei aushaftenden Aufschließungskosten wird der Baukostenzuschuss in Abzug gebracht.

Rechtsgrundlage:

Die Gemeinde Matzendorf-Hölles behält sich Änderungen dieser Richtlinien im Bedarfsfalle vor.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers gegenüber der Gemeinde Matzendorf-Hölles auf Auszahlung des Baukostenzuschusses gemäß dieser Richtlinie besteht nicht.

Diese Regelung tritt **rückwirkend** mit 01.01.2021 in Kraft, bisherige Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021.